

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

28. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 09.04.2018

Nr. 08

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel 2

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel vom Gewerbegebiet Schmerzke bis Ortseingang Brandenburg an der Havel einschließlich Umbau des Knotenpunktes B 102/Prötzelweg/B 1 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung in der Stadt Brandenburg an der Havel, in der Gemeinde Kloster Lehnin und in der Landeshauptstadt Potsdam 3

SVV-Beschluss Nr. 007/2018

Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“) 5

Jagdgenossenschaft Götting

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, 08.05.2018 17

Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Plaue

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 20.06.2018 17

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 16.04.2018 18

Nichtamtlicher Teil

Festival der Musikschulen 20

Impressum 21

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2018 vom **31.01.2018** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Änderung zum SVV-Beschluss Nr. 175/2017 vom 27.09.2017

"Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der "Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" (SVV-Beschluss Nr. 54/98), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) ("Fördergrundsätze Seniorenangebote")

Beschluss Nr.: 007/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss o. g. Grundsätze.

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Am Gallberg" Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 002/2018

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

- „1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Gallberg“ Brandenburg an der Havel sowie die Entwurfsbegründung werden für das im Stadtteil Nord gelegene brachliegende Gebiet, südwestlich der Straße Am Gallberg, östlich der August-Bebel-Straße sowie nördlich der Anschlussbahnstrecke, in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
3. Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.“

Hinweis: Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 vom 12.02.2018.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beseitigung von Sturmschäden 2017

Beschluss Nr.: 006/2018

Die Stadtverordnetenversammlung fasste o. g. Beschluss.

Werbung und Unterstützung fürs Ehrenamt

Beschluss Nr.: 027/2018

Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, gegenüber den städtischen Unternehmen darauf hinzuwirken, dass diese bei ihren Marketingaktivitäten auch verstärkt für ein ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger werben.

Petition des Herrn Voigt über die unbegründete Schließung des Bürgerservice in Kirchmöser und Plaue **Beschluss Nr.: 292/2017**

Der Petition über die unbegründete Schließung des Bürgerservice in Kirchmöser und Plaue wurde stattgegeben.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel vom Gewerbegebiet Schmerzke bis Ortseingang Brandenburg an der Havel einschließlich Umbau des Knotenpunktes B 102/Prötzelweg/B 1 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung

in der Stadt Brandenburg an der Havel, in der Gemeinde Kloster Lehnin und in der Landeshauptstadt Potsdam

Der Landesbetrieb Straßenwesen hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Brandenburg, Schmerzke und Wust in der Stadt Brandenburg an der Havel, in den Gemarkungen Damsdorf, Lehnin, Michelsdorf und Rietz in der Gemeinde Kloster Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark und in der Gemarkung Kartzow in der Landeshauptstadt Potsdam beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

16. April 2018 bis 15. Mai 2018

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	von 09:00 - 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Brandenburg an der Havel, FB Stadtentwicklung und Bauwesen, Klosterstraße 14, Haus C, Zimmer 101 in 14770 Brandenburg an der Havel zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht
- Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen – Maßnahmepläne und -blätter –
- Unterlage 17 immissionstechnische Untersuchungen mit schalltechnischer und luftschadstofftechnischer Untersuchung
- Unterlage 18 wassertechnische Untersuchungen
- Unterlage 19, umweltfachliche Untersuchungen mit Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmeblättern, Bestands- und Konfliktplänen, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Faunistischer Untersuchung, UVP- Bericht, Variantenvergleich und Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 15. Juni 2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Brandenburg an der Havel **Einwendungen** gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2110-31102/0102/019 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Brandenburg an der Havel gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.

Im Auftrag

gez. Reck
(Unterschrift)

SVV-Beschluss Nr. 007/2018

Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführende Erläuterungen	6
2. Ziele und Bedarf	7
3. Rechtsgrundlagen	7
4. Ausschluss eines Rechtsanspruches	7
5. Zuwendungsberechtigte	8
6. Fördermaßnahmen im Überblick	8
Prämissen für die Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3	8
7. Baustein 1 – Begegnungsangebote	8
7.1 Begegnungsangebote im Monitoringstadtteil in Form von Begegnungsstätten	9
7.1.1 Begegnungsstätten ohne Sonderförderung	9
7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderung	10
7.2 Begegnungsangebote in Monitoringteilbereichen mit dorfählichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten	10
8. Baustein 2 – Ehrenamtliche Dienste	11
9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Unterstützung von Senioren-organisationen	12
9.1 Innovative Projekte	12
9.2 Mobilität für ältere Menschen	12
10. Trägeranteil	13
11. Nicht zuwendungsfähige Kosten	13
12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets	13
13. Antragstellung	13

14. Inkrafttreten	14
Anlage I und II	15
Anlage III	16

1. Einführende Erläuterungen

Das Gebot zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen findet seine allgemeine rechtliche Grundlage in § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wonach dies ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung lt. Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“¹ ist hierbei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Spezielle rechtliche Regelungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen enthält das Landespflegegesetz². § 2 Abs. 1 beschreibt nicht nur das Ziel der Sicherstellung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und zahlenmäßig ausreichenden pflegerischen Versorgungsstruktur, sondern führt darüber hinaus aus, dass auch Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege in die Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen einzubeziehen sind, um die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sowie für eine pflegevermeidende Angebotsstruktur zu fördern. Dazu zählt auch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes, der familiären, sozialen und regionalen Netzwerke sowie der nachbarschaftlichen Hilfestrukturen in der stationären und in der häuslichen Pflege. Hierzu überträgt § 4 Abs. 1 LPflegeG den Landkreisen und kreisfreien Städten die Federführung zur Entwicklung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller im Gesetz benannten Beteiligten auf lokaler Ebene.

Diesen gesetzlichen Regelungen ist der Bericht „Entwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen in Brandenburg an der Havel – eine strategische Ausrichtung“ (SVV-Bericht 242/2011) zuzuordnen, in welchem Handlungsbedarfe und Empfehlungen in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit als auch speziell zur Teilhabesicherung benannt werden. Den Empfehlungen liegt der Wunsch vieler älter werdender Menschen zu Grunde, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder im gewohnten Wohnumfeld, trotz gewisser im Alter auftretender Einschränkungen zu führen. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsch entsprechend und dabei dem Leistungsprinzip „ambulant vor stationär“ folgend, Selbständigkeit und Lebensqualität bis ins hohe Alter zu fördern und zu erhalten. Dabei soll Pflegebedürftigkeit vermieden beziehungsweise der Eintritt von Pflegebedürftigkeit hinausgezögert oder ihre Auswirkungen verringert werden. Damit soll älteren Menschen eine selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht und ihre Teilhabemöglichkeiten positiv beeinflusst werden. Ziel dabei ist, eine wohnortnahe Versorgung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen, vorhandene Strukturen einzubinden und zu stärken sowie das bürgerschaftliche Engagement zu erweitern. Diese Zielstellung stützt sich zugleich auf den Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Fortschreibung 2011)³. Hier wird speziell in Ziffer 10.4 „Bildung und Soziales“ dargelegt, dass Versorgungsangebote innerhalb der Stadtteile und Wohngebiete so entwickelt sein sollen, dass sie fußläufig erreichbar sind und dass die Ressourcen älterer Menschen im Rahmen einer wirksamen Engagementförderung stärker einzubeziehen sind.

Ergebnisse der Altersforschung belegen, dass Prävention und Gesundheitsförderung bis ins höchste Lebensalter wirksam sind⁴. Der Erhalt körperlicher und geistiger Funktionsfähigkeiten, eine gesundheitsbewusste Ernährung sowie geistige Aktivität und anregende soziale Beziehungen (Begegnungen, Kommunikation) sind für den Erhalt der Lebensqualität im Alter von zentraler Bedeutung: sie wirken dem körperlichen und geistigen Abbau entgegen, steigern das individuelle Wohlbefinden und wirken gegen eine Vereinsamung und Isolation. Damit verringern sie nicht nur das Risiko von Krankheiten, sondern erhöhen auch die Chance, den Eintritt körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu

¹ Bundesanzeiger, Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35 16/10808 (2008), Gesetz zu dem Übereinkommen der vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

² Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz-LPflegeG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2011 (GVBl.I/11, [Nr.15])

³ Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel Fortschreibung 2011 – Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) vom 24.10.2012 (SVV-Beschluss Nr. 375/2012).

⁴ Land Brandenburg (2005), Gesund alt werden – Soziale und gesundheitliche Lage älterer Menschen im Land Brandenburg, Beiträge zur Sozial- und Gesundheitsberichterstattung Nr. 4.2, S. 52,53

verzögern. Sie erhöhen also nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen sondern wirken gleichzeitig Kosten mindernd - sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die sozialen Leistungssysteme, wie z. B. der Sozialhilfe und Leistungen der Pflege. Mit diesen Fördergrundsätzen werden diese Ansätze aufgegriffen und durch konkrete Maßnahmen unteretzt.

2. Ziele und Bedarf

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Berichtes 242/2011 zusammenfassend geht es um die Zielstellung:

- älteren Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen
- eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und somit
- Isolation zu vermeiden

Dies soll verbunden werden mit

- Elementen einer gesundheitsfördernden Lebensweise

und

- der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von älteren Menschen und für ältere Menschen

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen entsprechend dem Bericht 242/2011 u. a. :

- Angebote zur Kommunikation
- Angebote zur Unterstützung in der Häuslichkeit
- Angebote der Information

gestärkt und weiterentwickelt werden, sowie

- Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements entwickelt und gefördert werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und des Haushaltsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel unter Anwendung der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg⁵
- Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Landespflegegesetz
- SVV-Beschluss Nr. 48/98 „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“⁶
- SVV-Beschluss Nr. 54/98 „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“⁷.

Diese Fördergrundsätze untersetzen die förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) im Bereich der Altenhilfe. Sie konkretisieren sie inhaltlich und hinsichtlich ihrer Umsetzung insbesondere in den Förderschwerpunkten:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger
- die Förderung der Angebote offener Altenhilfe (z.B. Altenclubs und andere Altenbegegnungsstätten)
- Generationsübergreifend wirksame Maßnahmen.

Die Fördergrundsätze ordnen sich somit den Regelungen der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) unter, soweit sie keine spezielleren Regelungen enthalten. Soweit die Fördergrundsätze keine abweichende Aussage treffen und keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen eingreifen, sind auch die „Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“ – SVV-Beschluss Nr. 46/98 – ergänzend heranzuziehen.

4. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Fachbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung einer Zuwendung. Zuwendungen werden nur im

⁵ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

⁶ „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG), SVV-Beschluss Nr. 48/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

⁷ „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die nachfolgende Benennung der Förderbudgets erfolgt daher unter Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Eine Zuwendung in einem Haushaltsjahr begründet für künftige Haushaltsjahre keine Ansprüche.

5. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungen können neben den innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinen und Verbänden alle weiteren auf dem sozialen Gebiet tätigen gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere Personenvereinigungen empfangen. Eine Förderung freigewerblicher Träger ist in der Regel nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden (Nr. 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98).

Abweichend zu den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98 können auch Vereine und Verbände, unabhängig von ihrer Tätigkeit auf dem sozialen Gebiet und auch natürliche Personen Zuwendungen erhalten, wenn sich die zu fördernden Maßnahmen auf Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorfnäherem Charakter lt. Ziffer 7.2 oder auf die Mobilität für ältere Menschen lt. Ziffer 9.2 richten.

6. Fördermaßnahmen im Überblick

- Baustein 1 Begegnungsangebote
 - in den Monitoringstadtteilen⁸ als Begegnungsstätte
 - in und für die Monitoringteilbereiche⁸ mit dorfnäherem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten
- Baustein 2 Ehrenamtliche Dienste
- Baustein 3 Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

Prämissen für Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3

Qualität	- Interessen der Nutzer/-innen aufgreifen und umsetzen - Beteiligung der Nutzer/-innen initiieren, Engagementbereitschaft fördern - altersdifferenzierte bzw. auf Sonderbedarfe abgestimmte Angebote (Jüngere, Hochbetagte, Personen mit bestimmten Einschränkungen oder Hilfsmittel o. ä.) - die konkreten Maßnahmen zur Erwirkung der Qualität müssen erkennbar sein
Ehrenamt	die Angebote sollen überwiegend mit Ehrenamtlichen realisiert werden
Nutzung vorhandener Strukturen	vorhandene Strukturen und Ressourcen sind vorzugsweise zu nutzen
Vernetzung	Angebote sollen durch bzw. in Vernetzung von Ressourcen mehrerer Träger (auch gewerbliche, z. B. Wohnungsbaugesellschaft ö. ä.) entstehen
Neue Angebote	die Weiterentwicklung des Angebotes (inhaltlich, Nutzerorientierung) muss erkennbar sein (Verstetigung und Weiterentwicklung)
Neue Nutzer	
Zugänglichkeit	Die Angebote stehen für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer religiösen oder politischen Anschauungen zur Verfügung. Ebenso ist die Nutzung der Angebote unabhängig von einer vertraglichen Bindung oder Mitgliedschaft zum Träger.
Förderumfang	Der vorgesehene Umfang an Fördermitteln dient nicht der Ausfinanzierung von Angeboten.

7. Baustein 1 – Begegnungsangebote - Fit bleiben – Gemeinsam Lernen - Gemeinschaft erleben -

Die räumliche Verteilung der Begegnungsangebote orientiert sich nach dem Stadtentwicklungsmonitoring⁹. Danach untergliedert sich die Stadt Brandenburg an der Havel in 9 Monitoringstadtteile (Görden, Hohenstücken, Innenstadt, Kirchmöser, Nord, Plaue, Ring, Walzwerksiedlung, Andere).

⁸ Monitoringstadtteil und Monitoringteilbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III

Der Monitoringstadtteil „Andere“ wird durch die Monitoringteilbereiche mit dörflichem Charakter untersetzt (Neuendorf, Eigene Scholle/Wilhelmsdorf, Göttin, Mahlenzien, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreuz/Saaringen).

Daraus folgend gibt es Begegnungsangebote:

- in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten mit und ohne Sonderförderung
- in den Monitoringteilbereichen mit dorffähnlichem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten.

Ziele und Aufgaben der Begegnungsangebote

- vorhandene Fähigkeiten und Talente stärken und ausbauen
- neue Interessen anregen und fördern
- soziale Kontakte ermöglichen und fördern
- Bereitschaft zum freiwilligen Engagement wecken und einbinden / vermitteln
- Unterstützung von Selbsthilfe

Umsetzung in den Bereichen z. B. durch:	
Begegnung und Kommunikation	Gesellschaftsspiele, Gesprächsrunden, Gruppentreffen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge/Reisen, gemeinschaftliche Aktivitäten/Treffs/, eigene Veranstaltungen, ...
Gesundheitsförderung	Sport, Bewegung, Tanz, Entspannung, Information/Vorträge, ...
Bildung und Kultur	thematische Gruppenangebote (Sprachen, Medien, Reisen, Literatur, ...), Vorträge, Besuche kultureller Veranstaltungen, Besuche im Museum, eigene kulturelle Veranstaltungen, ...
Information / Öffentlichkeitsarbeit	Beratung, Medien, Aktionen, ...
Generationenübergreifende Aktivitäten	mindestens ¼ aller Angebote sollen Menschen der Altersgruppe bis 65 Jahre (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) einbeziehen

Das für jeden Monitoringstadtteil und für jeden Monitoringteilbereich mit dorffähnlichem Charakter festgelegte Förderbudget bestimmt sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der über 65-Jährigen. Die Einwohnerzahl der über 65-Jährigen wird um die Zahl der in stationären Pflegeheimen versorgten Personen reduziert.

7.1 Begegnungsangebote in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten

In den Monitoringstadtteilen sollen die Begegnungsangebote grundsätzlich in Begegnungsstätten erfolgen. Pro Monitoringstadtteil soll es eine Begegnungsstätte geben. Bei den Monitoringstadtteilen handelt es sich um Nord, Görden, Hohenstücken, Walzwerksiedlung, Kirchmöser, Plaue, Innenstadt und Ring.

7.1.1 Begegnungsstätte ohne Sonderförderung

In Abgrenzung zu den vielfältigen Orten und Plätzen, bei denen sich Menschen begegnen und miteinander kommunizieren können, sind Begegnungsstätten bauliche Objekte, die an einen festen Standort gebunden sind und nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- möglichst zentral im Monitoringstadtteil liegen und gut fußläufig erreichbar sind
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind
- wünschenswert ist Schwellenfreiheit im Gebäude und auf dem Außengelände
- über mindestens einen Veranstaltungsraum verfügen
- über Sanitärräume verfügen
- ihre Angebote vor Ort an mindestens 3 Tagen pro Woche für mindestens 3 Stunden pro Tag mit einer Bezugsperson anbieten
- die Aktivitäten in einem monatlichen Veranstaltungsplan darstellen und bekannt machen

Die Bereitstellung von zur Inbetriebnahme hergestellten Räumen sowie die Bereitstellung der technischen und sonstigen Ausstattung der Räume durch den Träger wird vorausgesetzt.

Ermittlung der Förderbudgets für Begegnungsstätten ohne Sonderförderung

Einwohnerzahl kleiner als / gleich	1.000 EW:	4.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	1.000 EW:	6.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	2.000 EW:	8.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	3.000 EW:	10.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	4.000 EW:	12.000,00 €

⁹ Monitoringstadtteil und Monitoringteilbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III

Förderbudget für Begegnungsstätten ohne Sonderförderung

Monitoringstadtteil Nr.	Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget	
1	Görden	1820	6.000,00 €
2	Hohenstücken	2060	8.000,00 €
3	Innenstadt	1326	6.000,00 €
4	Kirchmöser	1352	6.000,00 €
5	Nord	3741	10.000,00 €
6	Plaue	683	4.000,00 €
7	Ring	2822	8.000,00 €
8	Walzwerk	1298	6.000,00 €
Gesamt Monitoringstadtteile			54.000,00 €

7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderungen

Es gibt zwei Begegnungsstätten, die sich von ihrem Inhalt her und im Umfang von den anderen Begegnungsstätten (Ziffer 7.1.1) deutlich unterscheiden. Dadurch haben sie einen höheren finanziellen Aufwand, welcher durch eine Sonderförderung kompensiert werden soll.

Bei diesen Begegnungsstätten handelt sich um

1. Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ für die Monitoringstadtteile „Innenstadt“ und „Ring“

Die Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ versorgt vorrangig die Monitoringstadtteile Innenstadt und Ring. Sie wirkt mit ihrem besonders umfangreichen Spektrum an Begegnungsmöglichkeiten aber auch deutlich darüber hinaus. Die Besonderheit liegt in der örtlichen Konzentration und Vernetzung mit weiteren Angeboten der Seniorenarbeit und anderer Vereine in diesem Objekt. Um diesen zentralen Standort als Anlaufstelle für ältere Menschen und andere Generationen attraktiv zu halten, ist eine Sonderförderung für diesen Standort erforderlich.

Sie erfüllt mit ihrem Angebot die Begegnungsarbeit im Monitoringstadtteil. Das bedeutet, dass in diesen beiden Monitoringstadtteilen keine weiteren Begegnungsstätten gefördert werden.

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für diese vorgenannte Begegnungsstätte mit Sonderförderung. Darüber hinaus soll die Begegnungsstätte mit Sonderförderung ihre Angebote mit einer entsprechend qualifizierten Bezugsperson vor Ort an mindestens 5 Tagen pro Woche á 3 Stunden vorhalten.

2. Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus (MGH) „Die Stube“ für den Monitoringstadtteil „Kirchmöser“

Das MGH ist in das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen worden und kann daraus eine weitere Förderung zur Sicherstellung der Angebote des MGH erhalten.

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für diese vorgenannte Begegnungsstätte mit Sonderförderung.

Förderbudget für Begegnungsstätten mit Sonderförderung

Monitoringstadtteil Nr.	Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget lt. Ziffer 7.1.1	Sonderförderung
3	Innenstadt	1326	6.000,00 €
7	Ring	2822	8.000,00 €
4	Kirchmöser	1352	6.000,00 €
Gesamt			20.000,00 €
			16.000,00 €

7.2 Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorffähnlichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten

Innerhalb des Monitoringstadtteils „Andere“ gibt es acht Monitoringteilbereiche, welche geprägt sind von ihrem ursprünglich dörflichem Charakter und einer hohen Identifikation der dort lebenden Menschen zu ihrem Wohnort. Das sind die Monitoringteilbereiche Wilhelmsdorf/Eigene Scholle, Göttin, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreuz/Saaringen, Neuendorf, Mahlenzien. Um die in diesen dezentral gelegenen

Monitoringteilbereichen lebenden älteren Menschen wohnortnah zu versorgen und ihre nachbarschaftlichen Strukturen zu stärken sollen Möglichkeiten der Begegnung direkt vor Ort, also innerhalb des Monitoringteilbereiches bzw. für die dort wohnenden älteren Menschen, erfolgen.

Angebote können z. B. sein:

- kontinuierliche Treffen oder Spielenachmittage,
- Treffen zum geselligen Beisammensein,
- zeitlich befristete Aktionen,
- kulturelle Veranstaltungen, Tagesausflüge.

Ermittlung der Förderbudgets für Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorfähnlichem Charakter

Einwohnerzahl kleiner als / gleich	50 EW:	250,00 €
Einwohnerzahl größer als	50 EW:	500,00 €
Einwohnerzahl größer als	100 EW:	750,00 €
Einwohnerzahl größer als	200 EW:	1.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	400 EW:	1.250,00 €
Einwohnerzahl größer als	600 EW:	1.500,00 €
Einwohnerzahl größer als	800 EW:	1.750,00 €
Einwohnerzahl größer als	1.000 EW:	2.000,00 €

Förderbudget für Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorfähnlichem Charakter

Monitoringteilbereich mit dorfähnlichem Charakter im Monitoringstadtteil Nr. 9 „Andere“	Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget
Wilhelmsdorf/Eigene Scholle	972	1.750,00 €
Göttin	191	750,00 €
Schmerzke/Neuschmerzke	262	1.000,00 €
Wust	76	500,00 €
Gollwitz	82	500,00 €
Klein Kreutz/Saaringen	144	750,00 €
Neuendorf	82	500,00 €
Mahlenzien	21	250,00 €
Gesamt Monitoringteilbereiche		6.000,00 €

**8. Baustein 2 – Ehrenamtlicher Dienst
- Wahrnehmen – Anerkennen – Wertschätzen -**

Ziele und Aufgaben des Ehrenamtlichen Dienstes

- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit, (Ausschluss von Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse und Sozialhilfe, d. h. Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB V, SGB XI, SGB XII müssen diese Hilfen zunächst dort prüfen lassen, Hilfen können nur ergänzend oder unterstützend zu den bewilligten Leistungen erfolgen)
- Koordinierung und Anleitung der Ehrenamtlichen

Umsetzung z. B. durch	
Unterstützung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Verhinderung von Vereinsamung für ältere Menschen in der Häuslichkeit	Besuchsdienste, Begleitdienste (spazieren gehen, Begleitung beim Einkaufen, Begleitung zu Freizeitangeboten, ...)
Förderung einzelner Aktionen zur Förderung der Gemeinschaft der im Dienst engagierten Ehrenamtlichen (nicht Nutzer!)	gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen, Ausflüge, Workshops, etc.
Förderung einzelner Aktionen zur Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Dienstes und seinen ehrenamtlich Engagierten (nicht Nutzer!)	Tag der offenen Tür des Projektes, nicht der Träger, o. ä.

Anforderungen an den ehrenamtlichen Dienst

- die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit erfolgt durch Ehrenamtliche
- verfügt über eine verlässliche, kontinuierliche Organisationsstruktur (Koordination, Anleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen mit konstanter und entsprechend qualifizierter Bezugsperson) und ist im Umfang von mindestens 10 h/Woche vorzuhalten
- bildet die ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Einsatzgebiete aus und ermöglicht bedarfsgerechte Weiterbildung für die Ehrenamtlichen
- kooperiert mit vorhandenen Diensten, Einrichtungen und Angeboten
- es sollen mindestens 25 Ehrenamtliche akquiriert werden.

Förderbudget für den ehrenamtlichen Dienst

Der ehrenamtliche Dienst kann jährlich mit bis zu 10.000,00 € gefördert werden.

9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

9.1 Innovative Projekte

- Ideen entwickeln, Initiativen starten, Aktionen ausprobieren -

Ziele und Aufgaben

- Initiativen zur Entwicklung von Angeboten und Aktivitäten anregen
- Ideen erproben und auf ihre Wirkung hin überprüfen
- neue Formen der Beteiligung der Zielgruppe entwickeln und erproben
- Ideen zu den Generationen verbindenden Tätigkeiten entwickeln und erproben
- Informationen zum Angebotsspektrum / Helfersystem an die Zielgruppe herantragen
- beruhen auf der Grundlage neuer Ideen
oder
- beruhen auf der Grundlage von Projekten, die bereits in Regionen außerhalb von Brandenburg an der Havel stattgefunden haben

Umsetzung in den Bereichen z. B. durch	
Begegnung und Kommunikation	Patenschaften initiieren, Projekte zur Zusammenarbeit, Zusammenleben der Menschen im Quartier stärken, Nachbarschaftshilfen anregen, ...
Gesundheitsförderung	Kochaktionen, Bewegungsförderung...
Bildung und Kultur	Lernprojekte, Vorleseprojekte, ...
Öffentlichkeitsarbeit	Thematische Veranstaltungen, vorzugsweise in Vernetzung mehrerer Träger
Generationenübergreifende Aktionen	als spezielles Angebot oder als integrierter Aspekt in den anderen Bereichen möglich

Anforderungen an innovative Projekte

- sind zeitlich begrenzt (maximal 12 Monate innerhalb eines Kalenderjahres)
- grenzen sich inhaltlich vom Stammangebot des Trägers ab
- Bereitschaft zur Dokumentation des innovativen Projektes in Bezug auf Durchführung und Nachhaltigkeit (Vergleich Vorhaben und Ziele zu Beginn und nach Durchführung des Projektes, projektbezogene Angaben sowie Darstellung, zu welchen Bedingungen ein solches Projekt weitergeführt werden könnte)

Innovative Projekte sind nicht

- Feierlichkeiten aus gewöhnlichen Anlässen heraus (Feiertage, Geburtstage, Sommerfeste o. ä.)
- Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger zu eigenen Angeboten

Förderbudget für Innovative Projekte

Innovative Projekte können jährlich mit bis zu 5.000,00 € gefördert werden.

9.2 Mobilität für ältere Menschen

- Teilhabe ermöglichen -

Die Unterstützung soll die Beteiligung einzelner älterer Menschen am gemeinschaftlichen Beisammensein sicherstellen, um Kommunikation, Austausch und ein Miteinander zu ermöglichen und Isolation zu vermeiden.

Die nach Ziffer 5. benannten Zuwendungsberechtigten erhalten im begründeten Bedarfsfall für einzelne ältere Menschen eine Unterstützung, wenn:

- es der Teilhabe dieser älteren Menschen und/oder ihrer Erreichbarkeit zu Seniorenveranstaltungen dient und
- wenn es den Zuwendungsberechtigten und dem einzelnen älteren Menschen nicht möglich ist, dies aus eigenen Mitteln zu decken.

Umsetzung z. B. durch	
Teilhabe an sowie die Erreichbarkeit zu den Veranstaltungen sicherstellen	Hol- und Begleitservice

Förderbudget zur Unterstützung für ältere Menschen

Die Mobilität für ältere Menschen kann jährlich mit bis zu 1.000,00 € insgesamt gefördert werden.

10. Trägeranteil

Für alle Fördermaßnahmen (Bausteine 1, 2 und 3) muss der Trägeranteil mindestens 50 % des jeweiligen Förderbudgets betragen.

Bei der Förderung von Begegnungsstätten mit Sonderförderung (Ziffer 7.1.2) muss der Trägeranteil mindestens 50 % des Förderbudgets umfassen, welches für den versorgten Monitoringstadtteil anhand der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen ermittelt wurde.

Für Begegnungsmöglichkeiten im Monitoringteibereich mit dorfählichem Charakter (Ziffer 7.2) und bei der Mobilität für ältere Menschen (Ziffer 9.2) sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

Trägeranteil können Eigenmittel (alle dem Zuwendungsberechtigten zur Verfügung stehenden Geldmittel), Drittmittel (weitere Fördermittel, Sponsoring, o. ä.) oder Geldspenden sein. Eigenleistungen und eigene Sachmittel werden nicht als Trägeranteil anerkannt. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

11. Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Bewirtungskosten für Teilnehmende
- Verwaltungsgemeinkosten
- Kosten für die Herstellung der Betriebsfähigkeit von Räumen, Anlagen und Angeboten
- geringwertige Wirtschaftsgüter über 150,00 € netto
- investive Kosten

12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets

Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den Bausteinen 1, 2 und 3 übertragbar sein. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von einem Kalenderjahr in das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

13. Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich einzureichen bei:

Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel.

Für die Antragstellung ist ein Formblatt vollständig auszufüllen. Dieses Formblatt ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit erhältlich.

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu stellen. Ausgenommen hiervon sind kleinere Projekte, die im laufenden Kalenderjahr begonnen und abgeschlossen werden. Anträge hierfür sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

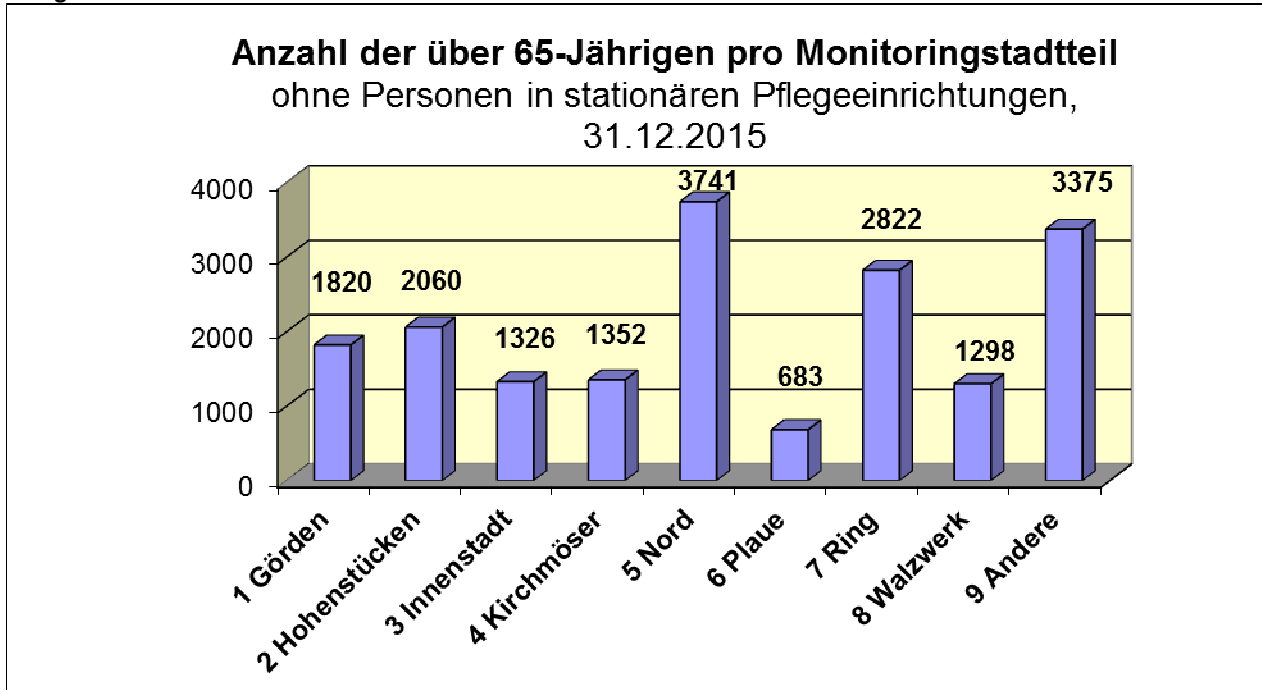
Verspätet eingegangene oder eingereichte Anträge können abgelehnt werden. Entscheidend für den Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. der handschriftliche Vermerk des zuständigen Fachbereiches.

14. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

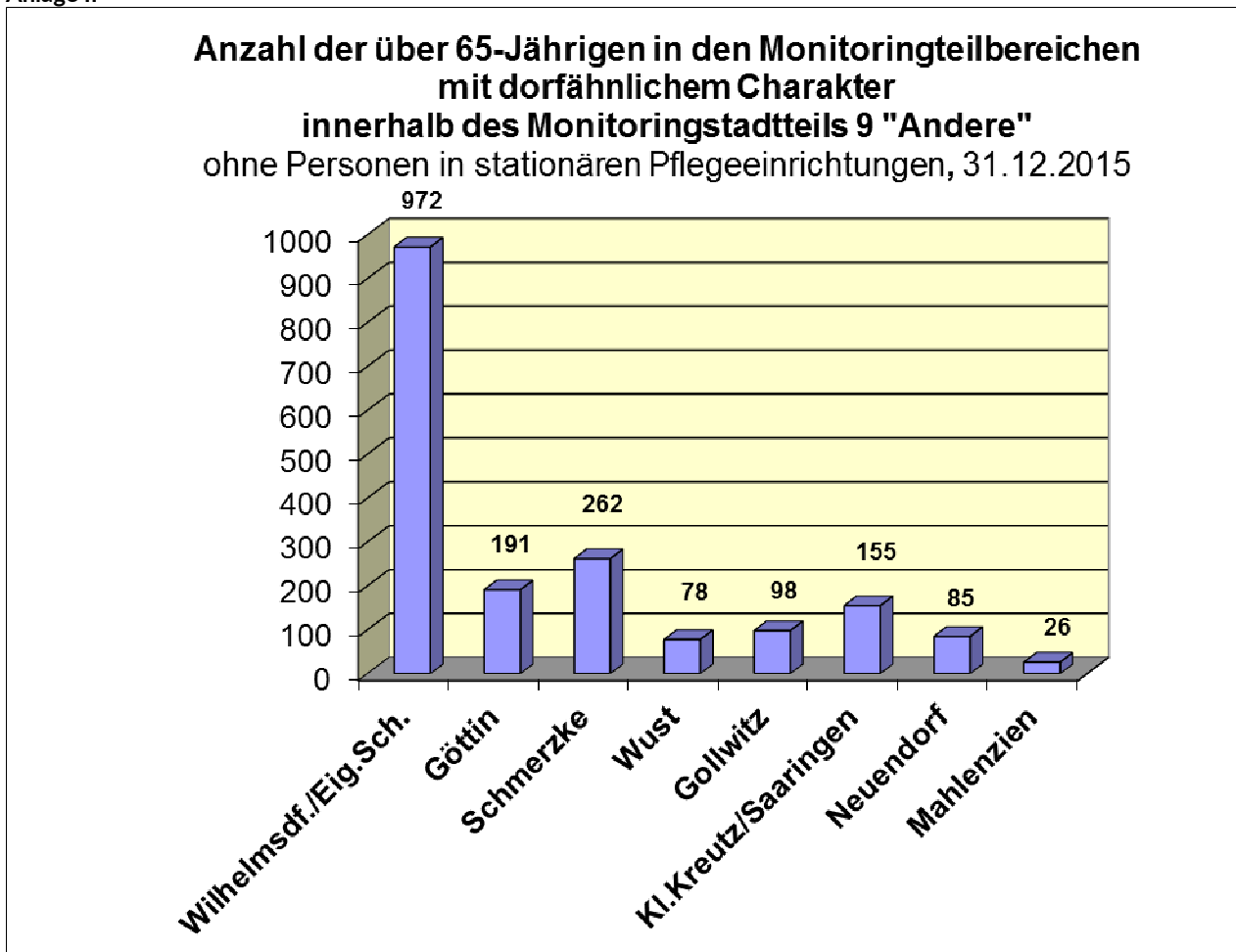
- Anlage I** Anzahl der über 65-Jährigen pro Monitoringstadtteil ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen 31.12.2015
- Anlage II** Anzahl der über 65-Jährigen in den Monitoringteilbereichen mit dorfähnlichem Charakter innerhalb des Monitoringstadtteils 9 „Andere“ ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, 31.12.2015
- Anlage III** Stadtgliederung Brandenburg an der Havel nach Stadtentwicklungsmonitoring

Anlage I



Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

Anlage II



Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

Einladung

**zur Jagdgenossenschaftsversammlung
am Dienstag, 08.05.2018, um 17.00 Uhr,
Ortsteilverwaltung Götting, Schulstraße 3**

Tagesordnung:

- (1) Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- (2) Genehmigung der Versammlungsniederschrift vom 25.04.2017
- (3) Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
- (4) Finanzbericht für das Jagdjahr 2017/2018
- (5) Bericht der Rechnungsprüfer
- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) Diskussion und Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- (8) Finanzplan für das Jagdjahr 2018/2019
- (9) Sonstiges

Der Vorstand

gez. i. A. J. Bergmüller
G. Schütze
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Plaue

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Plaue
lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen (Jagdgenossen) im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plaue (Havel) in
der Stadt Brandenburg an der Havel

am: 20. Juni 2018
um: 19:00 Uhr
Ort: „Restaurant & Cafe am Stern“
Genthiner Straße 43, 14774 Brandenburg an der Havel, Ortsteil Plaue

zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung, ggf. Beschluss zu notwendigen Änderungen
- TOP 3: Information zum Jagdkataster und der elektronischen Mitgliederverwaltung
- TOP 4: Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 5: Kassenbericht des Kassenführers und Jahresrechnung 2017/18
- TOP 6: Bericht der Rechnungsprüfung
- TOP 7: Feststellung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- TOP 8: Entlastung des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2017/18
- TOP 9: Wahl des Jagdvorstandes und weiterer Funktionsträger
- TOP 10: Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan für 2018/19
- TOP 11: Satzung
 - a) Information zur Satzungsänderung
(Der Entwurf kann beim Vorsitzenden im Vorfeld abgefordert werden.)
 - b) Beschluss der geänderten Satzung
- TOP 12: Bericht der Jagdpächter
- TOP 13: Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

TOP 14: Jagdpachtvertrag/Grenzen der Teilreviere
TOP 15: Formalien zur Auszahlung des Reinertrages

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen. Miteigentümer (z. B. Eheleute) haben zu Beginn der Versammlung einen gemeinsamen stimmberechtigten Vertreter zu benennen.

Hinweis: Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Plaue, 22. März 2018

gez. Olaf Borkowski
- Der Jagdvorstand -

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 16.04.2018, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 19.03.2018**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 078/2018 Beantragung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen in den Schul- und Sportstätten der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
 - 5.2 064/2018 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2019 - 2023
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
 - 5.3 065/2018 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
 - 5.4 037/2018 Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 5.5 036/2018 Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule "Vicco von Bülow" der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich III
 - 5.6 055/2018 Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich IV

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)



KINDER- /JUGENDKONZERT

Festival der Musikschulen

Musikschulen Brandenburgs erobern das Brandenburger Theater mit Peter Gülke

Sa, 21. April 2018

ab 15.00 Uhr – auf allen Bühnen
Ensembles der Städtischen Musikschule „Vicco von Bülow“
und der Freien Musikschule Brandenburg

Bigband (MS VvB) ★ Streichorchester (FMB) ★ Gitarrenensemble Picobello (MS VvB) ★
Gesangsquartett (MS VvB) ★ Holzbläser- und Gitarrenensemble (FMB) ★ Streichorchester (MS VvB) ★
Kammerorchester (MS VvB) ★ Die Flötenmädeln 35+- (MS VvB) ★ Eintritt frei

18.30 Uhr – Großes Haus
Abschlusskonzert mit den Brandenburger Symphonikern
Junge Solisten ★ Praktikanten ★ Schüler der Musikschulen

200 Jahre 
BRANDENBURGER THEATER
im CultureCongressCentrum



Infos + Karten: 03381/511-111 · www.brandenburgertheater.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember